

Mil ania

Statuten Milania

1. Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen "Milania" wird ein Verein gemäss ZGB Art. 60-ff mit Sitz in 8280 Kreuzlingen gegründet. Der Verein besteht auf unbestimmte Dauer.

1.2 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

1.3 Im Rahmen der Vereinsgründung wird Werkzeug und Inventar gem. Liste als Sachleistung eingebracht. Die Inventarliste wird fortlaufend aktualisiert.

2. Zweck und Ziele

2.1 Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn. Die Organe sind ehrenamtlich tätig.

2.2 Ziel des Vereins ist die Ausübung und Förderung des Hobbys Modelleisenbahn in allen Erscheinungsformen, z.B. mit Bau und Unterhalt von Modelleisenbahn-Anlagen mit Kindern und Jugendlichen, gegenseitiger Wissensvermittlung, Nachwuchs- und Jugendförderung, Modellbaukursen, Ausstellungen, Exkursionen, Besichtigungen, geselligen Anlässen usw.

2.3 Der Verein soll erholsamer und anregender Ausgleich zur Tagesarbeit sein. Damit sich alle Anwesenden wohl fühlen können, ist jedes Mitglied ausdrücklich dazu verpflichtet, sein Ego, sein Verhalten und seine Umgangsformen dem Vereinswohl unterzuordnen.

2.4 Zum Schutz der Bahnanlagen und der Vereinsmitglieder besteht in allen genutzten Räumen von Milania absolutes Rauchverbot.

2.5 Allfällige Differenzen werden, wenn nicht anders möglich, an einer Mitgliederversammlung ausdiskutiert und mit Mehrheitsbeschluss vereinsintern endgültig entschieden.

3. Finanzen

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt Milania über folgende Mittel:

Mitgliederbeiträge, Erträge aus eigenen Veranstaltungen, Spenden und Zuwendungen aller Art.

3.1 Beiträge, Zahlungsfristen

3.1.1 Die Beitragshöhe für die verschiedenen Mitgliederarten wird in der Regel von einer Mitgliederversammlung beschlossen.

3.1.2 Im Eintrittsjahr besteht die Möglichkeit zu einem Schnuppermonat. Mit Anmeldung als Mitglied wird der Jahresbeitrag anteilmässig erhoben.

3.1.3 Der Jahresbeitrag ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zahlbar.

3.1.4 Vorstandmitgliedern wird der Vereinsbeitrag erlassen. Im Gründungsjahr wird die Raummiete zu gleichen Teilen von den Gründungsmitgliedern subventioniert.

3.2 Beitragsreduktion

Kann ein Mitglied aus nachvollziehbaren Gründen den Beitrag nicht bezahlen, sind Präsident und Kassier gemeinsam ermächtigt, auf Antrag den betreffenden Beitrag zu reduzieren oder ganz zu erlassen. Dieser Vorgang ist vertraulich und untersteht dem Geschäftsgeheimnis.

3.3 Ausserordentliche Beiträge

Bei nachgewiesenem grösseren Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstands ausserordentliche Beiträge beschliessen.

Statuten Milania

3.4 Rechnungsführung

- 3.4.1 Der Kassier verwaltet unter persönlicher Haftung die Vereinskasse und führt die Buchhaltung. Er erledigt den Einzug der Beträge.
- 3.4.2 Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr, der Rechnungsabschluss erfolgt im Januar des Folgejahres, sobald alle Zahlungen vorgenommen sind. Die Rechnungsjahre sind sauber zu trennen.
- 3.4.3 Nach Vereinbarung erhalten interessierte Mitglieder jederzeit Einsicht in die Finanzen

3.5 Clubvermögen

Das Clubvermögen besteht aus div. Werkzeug und Material, Bankguthaben und Kassabestand.

4. Mitgliedschaft

Mitglied mit Stimmberechtigung können natürliche und juristische Personen werden, welche Ziel und Zweck des Vereins anerkennen und zu fördern bereit sind. Der Verein besteht aus Aktiv- und Jugendmitgliedern.

4.1 Aktivmitglieder unterstützen den Verein mit Wissen und Tatkraft und nehmen je nach Möglichkeit an den Anlässen teil. Die Aufnahme von Aktivmitgliedern erfolgt auf schriftliche Anmeldung durch den Vorstand.

4.2 Jugendmitglieder nehmen nach ihren Möglichkeiten am Klubleben teil. Die

Jugendmitgliedschaft ist möglich bis zum 18. Altersjahr, nach Absprache bis Ende Ausbildung. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren ist für den Beitritt die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Über die Aufnahme von Jugendmitgliedern entscheidet der Vorstand.

4.3 Gönner / Sponsoren unterstützen den Verein finanziell und können an den Aktivitäten teilnehmen. Der Verein kann mit Sponsoren Verträge abschliessen. Der Jahresbeitrag der Gönnermitglieder entspricht mindestens 50CHF /Jahr.

4.4 Rechte der Mitglieder

An der General- und Mitgliederversammlung anwesende Aktiv- und Jugendmitglieder sind stimm- und wahlberechtigt.

4.5 Disziplinarstrafe

Auf Beschluss des Vorstands kann gegen ein Mitglied oder eine Gruppe von Mitgliedern eine Disziplinarstrafe verhängt werden. Gründe sind insbesondere: Drohungen und Gewalt gegenüber Mitgliedern, Alkoholkonsum mit Jugendlichen

Als Disziplinarstrafe kommen in Frage:

- a) Verweis
- b) Entzug des Stimmrechts
- c) zeitlich begrenztes Verbot zur Nutzung der Vereinsanlagen
- d) zeitlich begrenztes Hausverbot
- e) Vereinsausschluss

5. Beendigung der Mitgliedschaft

- 5.1.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung, Todesfall, Streichung oder Ausschluss.
- 5.1.2 Austretende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen oder Beitragsrückerstattung.
- 5.1.3 Bei Austritt, Streichung oder Ausschluss bleibt die Beitragspflicht für das laufende Jahr bestehen.

Statuten Milania

5.1.4 Allfällige Schulden bleiben bis zur Tilgung rechtskräftig. Vereinsmaterial ist zurückzugeben oder zu ersetzen.

5.2 Austritt

Austrittserklärungen per Ende Jahr müssen schriftlich bis 30. November beim Vorstand eingetroffen sein.

5.3 Streichung wegen ausstehender Mitgliederbeiträge

5.3.1 Wenn das Mitglied seinen Beitrag trotz zweimaliger Mahnung und ohne Begründung nicht in der allgemein üblichen angesetzten Frist bezahlt, kann es durch den Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

5.3.2 In der zweiten Mahnung muss das Mitglied auf die mögliche Streichung aus der Mitgliederliste hingewiesen werden. Die erfolgte Streichung ist dem Zahlungsunwilligen schriftlich mitzuteilen.

5.4 Ausschluss

Ein Mitglied kann vom Vorstand z.B. wegen Verletzung der Statuten, Verstösse gegen die Ziele des Vereins etc. jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor einem Ausschluss ist das entsprechende Mitglied in jedem Fall anzuhören. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Die Organe des Vereins

- die Generalversammlung (GV)
- die bei Bedarf einberufenen zusätzlichen Mitgliederversammlungen (MV)
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

6.1 Ordentliche Generalversammlung

6.1.1 Das oberste Organ des Vereins ist die ordentliche Generalversammlung. Sie findet in der Regel jährlich im ersten Quartal statt.

6.1.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.1.3 Zu den Versammlungen werden die Mitglieder mindestens 30 Tage im Voraus schriftlich mit Angabe der Traktanden eingeladen.

6.1.4 Einladungen per E-Mail an geprüfte Adressen sind gültig.

6.1.5 Traktandierungsanträge und Wahlvorschläge zuhanden der Mitgliederversammlungen müssen beim Präsidenten schriftlich 2 Monate vor der jeweiligen Versammlung eingereicht werden.

6.1.6 Zu Beginn oder während der Versammlung gestellte Anträge können gemäss Mehrheitsbeschluss der anwesenden Mitglieder behandelt werden.

6.2 Ausserordentliche Generalversammlung, zusätzliche Mitgliederversammlungen

6.2.1 Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können unter Angaben des Zwecks jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

6.2.2 Diese Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrrens zu erfolgen.

6.2.3 Für Informationen und Einsatzplanungen können weitere MV einberufen werden.

6.2.4 Während der Schulferien des Kanton Thurgau sind Mitgliederversammlungen nach Möglichkeit zu vermeiden.

6.3 Aufgaben und Kompetenzen der Generalversammlung

6.3.1 Die Mitgliederversammlung hat folgende nicht entziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- Décharge-Erteilung an den Vorstand und die Revisoren
- Wahl des Präsidenten und des Kassiers für je 4 Jahre.
- Wahl des übrigen Vorstandes sowie der Revisoren für je 4 Jahre.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge

Statuten Milania

- h) Beschlussfassung über das Tätigkeitsprogramm.
- i) Genehmigung des Jahresbudgets.
- k) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- l) Änderung der Statuten
- m) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- n) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

6.3.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

6.3.3 Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem absolutem Mehr der anwesenden Stimmberchtigten. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid.

6.3.4 Von allen Mitgliederversammlungen ist über die gefassten Beschlüsse zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen und den Mitgliedern innert 30 Tagen vorzulegen. Die Zustellung per E-Mail ist zulässig.

7. Statutenänderungen

7.1.1 Jedes Vereinsmitglied kann eine Statutenänderung beantragen. Der Antrag ist dem Vorstand schriftlich und begründet 30 Tage vor der Generalversammlung einzureichen.

7.1.2 Statutenänderungen benötigen die Zustimmung von gerundet 2/3 der anwesenden Mitglieder. Im Zweifelsfall kann über einzelne Statutenartikel abgestimmt werden.

8. Der Vorstand

8.1.1 Der Vorstand besteht mindestens aus dem Präsidenten, Kassier und einem Jugendvertreter. Weitere Ressorts können bei Bedarf gebildet werden. Jedes Vorstandsmitglied darf mehr als ein Ressort betreuen.

8.1.2 Die Amtszeit beträgt in der Regel 4 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

8.1.3 Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten und des Kassiers selbst.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

8.1.4 Ein Vereinsamt darf nur übernommen werden, wenn die dazu nötigen Kenntnisse glaubwürdig dargelegt werden.

8.2 Aufgaben des Vorstands

8.2.1 Die Vorstandsmitglieder sind mit Vorbildwirkung verantwortlich für die Umsetzung von Art. 2 sowie der übrigen Statutenartikel.

8.2.2 Sie bemühen sich, mindestens an rund 30 % der Vereinsaktivitäten teilzunehmen.

8.2.3 Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

8.2.4 Er versammelt sich, mindestens zweimal jährlich. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die umgehende Einberufung einer Sitzung verlangen.

8.2.5 Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

8.2.6 Die Beschlüsse des Vorstands sind nur gültig, wenn sie protokolliert und im Klubraum zur Einsicht für alle aufgelegt sind.

8.2.7 Der Vorstand übernimmt mindestens die nachstehenden Aufgaben:

Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen Generalversammlung

Vorbereitung des Vereinsjahres inkl. Budget

Kontrolle der Budgeteinhaltung: Überschreitungen von mehr als 10% sind zu vermeiden

Vollzug der Ausführung von Vereinsbeschlüssen

Bei Bedarf Bildung von Arbeitsgruppen für Projekte betreffend Bahnanlagen, Clubraum, Umgebung

Regelmässige Kontrolle der gesamten Infrastruktur

Prüfung der Statuten auf Zweckmässigkeit und Beachtung

Erlass von Weisungen für die Ausbildung und den sicheren Fahrbetrieb der Anlage

Erlass von Richtlinien über das Finanzwesen

Erlass von Liquidationsbestimmungen zur Vereinsauflösung

Statuten Milania

9. Die Revisionsstelle

- 9.1** Die GV wählt einen Revisor. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich.
- 9.2** Der Rechnungsrevisor prüfen die Buchführung, die Budgeteinhaltung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Bericht über die Kontrollen und empfehlen erfolgt an der GV, bei Richtigkeit dem Kassier Décharge zu erteilen.
- 9.3** Die Rechnungsrevisoren oder der Vorstand führen in eigener Kompetenz zwischenjährliche Stichkontrollen durch. Bei allen Kontrollen gilt die Datums- und Visumspflicht.
- 9.4** Die Revision kann auch durch eine befähigte externe Stelle durchgeführt werden.

10. Zeichnungsberechtigungen und Kompetenzen

- 10.1** Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein haben Präsident und Kassier per Einzelunterschrift.
- 10.2** Der Kassier führt die Finanzkonten mit Einzelunterschrift. Für Notfälle bei Ausfall des Kassiers hat auch der Präsident auf den Finanzkonten die Einzelunterschrift. Die betreffenden Dokumente sind unverzüglich und umfassend an den Kassier weiterzuleiten.
- 10.3** Um die laufenden Geschäfte des Vereins nicht zu verzögern, kann der Vorstand alle notwendigen Entscheidungen treffen, wenn diese keine wesentlichen finanziellen Konsequenzen ausserhalb des Budgets haben und in ausserordentlichen Fällen max. 20% des Vermögens nicht überschreiten.

11. Versicherung

Die Mitglieder, beauftragte Helferinnen und Helfer, sowie an Vereinsanlässen teilnehmende Personen sind für ihre Unfall- und Privathaftpflichtversicherung selbst verantwortlich. Der Verein lehnt diesbezüglich jede Haftung ab.

12. Haftung des Vereins

- 12.1** Für die Verpflichtungen des Vereines haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder beläuft sich auf den Jahresbeitrag. Sie ist mit der regulären Bezahlung des Beitrags abgegolten.
- 12.2** Jede darüberhinausgehende Nachschusspflicht ist ausgeschlossen.

13. Haftung der Mitglieder gegenüber dem Verein

- 13.1** Die Mitglieder sind für ihre Handlungen gemäss ZGB haftbar.
- 13.2** Entstehen durch grobe Fahrlässigkeit Schäden an Eigentum oder Material des Vereins, so ist das verursachende Mitglied dem Verein gegenüber haftbar. Der Verein erwartet von den betreffenden Mitgliedern angemessenen Schadenersatz. Bei Minderjährigen können die Erziehungsberechtigten haftbar gemacht werden.

14. Auflösung des Vereins

14.1 Gesetzliche Auflösung nach ZGB Art. 77D/2

Die Auflösung erfolgt von Gesetzes wegen, wenn der Verein zahlungsunfähig ist, sowie wenn der Vorstand nicht mehr statutengemäss bestellt werden kann.

14.2 Auflösungs-GV

- 14.2.1 Für die Auflösung des Vereins ist eine ausschliesslich zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Generalversammlung notwendig. Zu dieser wird mindestens 30 Tage vorher unter Beilage der detaillierten Liquidationsbestimmungen eingeladen.
- 14.2.2 Die Auflösung erfordert eine 4/5 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 14.2.3 Im Falle einer Auflösung werden allfällig vorhandene Aktiven (abzüglich der Sacheinlagen der Gründer) einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Statuten Milania

Gültigkeit der Statuten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Gründungsversammlung angenommen. Sie ist mit diesem Datum in Kraft.

Kreuzlingen, den 19.02.2025

Der/Die Präsident/in:

Der/Die Protokollführer/in:

M. Tröck

C. Lier